



Hauptsatzung

der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 12. November 2021

Auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 2]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 4], S.2) erlässt die Vertreterversammlung der Brandenburgischen Architektenkammer am 12. November 2021 durch Beschluss folgende Hauptsatzung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Architektenkammer führt die Bezeichnung "Brandenburgische Architektenkammer", kurz BA. Ihr Dienstsitz ist Potsdam.
- (2) Die BA ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.
- (3) Die BA kann Mitglied von Berufsverbänden und Vereinen sein.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Brandenburgischen Architektenkammer ergeben sich aus dem Brandenburgischen Architektengesetz.
- (2) Bei ihrer Tätigkeit fördert die Kammer die Gleichstellung der Geschlechter und handelt diskriminierungsfrei.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Brandenburgischen Architektenkammer gehören alle in ihrer Architektenliste eingetragenen Architekt*innen, Innenarchitekt*innen, Landschaftsarchitekt*innen, Stadtplaner*innen als Mitglied an.
- (2) Auf der Grundlage des Brandenburgischen Architektengesetzes wird zwischen folgenden Tätigkeitsarten unterschieden:

1. freischaffende Tätigkeit
2. gewerbliche Tätigkeit
3. angestellte Tätigkeit
4. im öffentlichen Dienst tätig.

Dabei bedeutet:

1. freischaffend tätig zu sein, den Beruf eigenverantwortlich und unabhängig auszuüben,
2. gewerblich tätig zu sein, den Beruf nicht ausschließlich freischaffend auszuüben und einen Baubetrieb oder ein gewerbliches Unternehmen zu führen oder an einem solchen beteiligt zu sein,
3. angestellt tätig zu sein, den Beruf ausschließlich oder überwiegend in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis auszuüben, wobei ein zwischenzeitliches Ausscheiden von höchstens zwei Jahren unschädlich ist,
4. im öffentlichen Dienst tätig zu sein, den Beruf ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Dienst auszuüben.

(3) Die Gründung einer Architekten-GmbH führt nicht dazu, dass die Gesellschafter*innen gewerblich tätig werden, sofern diese GmbH die Anforderungen einhält, wie sie im BbgArchG für solche Gesellschaften vorgesehen sind.

(4) Änderungen in der jeweiligen Tätigkeit sind der BA unaufgefordert mitzuteilen. Das Weitere regelt die Berufsordnung.

(5) Die Mitgliedschaft in der BA beginnt mit dem Tag der Eintragung in die Architektenliste.

(6) Die Mitgliedschaft in der BA endet mit der Löschung der Eintragung in der Architektenliste.

(7) Ausscheiden aus der BA:

1. Mitglieder scheidern aus der BA aus, wenn die Eintragung in der Architektenliste gemäß der im Brandenburgischen Architektengesetz festgelegten Gründe gelöscht wird. Maßgeblich ist stets der Tag der Bestandskraft des Lösungsbescheides.
2. Erklärt ein Mitglied den Austritt aus der Brandenburgischen Architektenkammer, so erfolgt die Löschung durch den Eintragungsausschuss in seiner nächsten Sitzung mit Wirkung zum dann folgenden Quartalsende, frühestens mit Bestandskraft des Lösungsbescheides.

(8) Anwärter*innen im Sinne des Brandenburgischen Architektengesetzes sind keine Mitglieder der BA im Rechtssinne. Sie können sich aber in die Anwärterliste eintragen lassen. Voraussetzung hierfür ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einer der vier Fachrichtungen Architektur, Landschaftsarchitektur, Innenarchitektur oder Stadtplanung. Für die spätere Eintragung in die Architektenliste bestehen weitere Voraussetzungen gemäß § 4 und § 35 des Brandenburgischen Architektengesetzes.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der BA sind nach Maßgabe des BbgArchG sowie der Wahlordnung wahlberechtigt und in die Organe der BA wählbar.
- (2) Mitglieder der BA können auf Vorschlag und nach Wahl durch die Vertreterversammlung durch den Vorstand in den Eintragungs-, Schlichtungs- und Ehrenausschuss bestellt werden.
- (3) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Berufspflichten gemäß § 25 BbgArchG verpflichtet. Das Nähere regelt die Berufsordnung.

§ 5

Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist das höchste Organ der BA. Mitglieder der Vertreterversammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(1) Einberufung der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Eine außerordentliche Sitzung der Vertreterversammlung ist binnen einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.
3. Der*die Präsident*in leitet die Sitzung der Vertreterversammlung. Er*sie kann die Versammlungsleitung an einen*eine Vizepräsident*in übertragen.
4. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern nicht anders bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Übrigen gelten die Regelungen des Brandenburgischen Architektengesetzes.
5. Beschlüsse zu Satzungen und deren Änderungen sowie zur vorzeitigen Abwahl des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung.
6. Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung der Vertreterversammlung einzuladen.

(2) Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung unterliegen

1. alle Satzungen,
2. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
3. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses,
4. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
5. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Ehrenausschusses

6. die Bildung von weiteren Ausschüssen sowie die Wahl und Abwahl der Vorsitzenden und der Mitglieder dieser Ausschüsse,
7. das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
8. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleicher Rechten sowie die Beteiligung an Unternehmen und Verbänden,
9. Satzungen im Zusammenhang mit § 13 des Brandenburgischen Architektengesetzes (Versorgungswerksangelegenheiten), ferner die Wahl der brandenburgischen Mitglieder der Delegiertenversammlung im Versorgungswerk,
10. die Angelegenheiten, für die sich die Vertreterversammlung die Beschlussfassung vorbehält,
11. Beteiligung an Verbänden,
12. die Einrichtung und Auflösung örtlicher Untergliederungen,
13. Bildung von organisatorischen Einrichtungen der Architektenkammer,

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand der BA setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsident*innen und vier Beisitzer*innen zusammen. Dem Vorstand sollen Mitglieder aus allen Fachrichtungen angehören. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen weiblich sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Vertreterversammlung gewählt. Die Durchführung der Wahl und der Abwahl von Vorstandsmitgliedern wird durch die Wahlordnung geregelt.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. Eine Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig, wobei die Amtszeit auf in der Regel 2 maximal 3 zusammenhängende Amtsperioden begrenzt sein soll.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer. Er bedient sich hierzu einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zuständig. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die BA gerichtlich und außergerichtlich, im Verhinderungsfall wird die BA von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten gemeinsam mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer vertreten.

(5) Der Vorstand bestellt die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses und des Ehrenausschusses.

(6) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und legt diesen der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vor.

(7) Entscheidungen des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit zu treffen.

(8) Der Vorstand beruft spätestens drei Monate vor einer Wahl die Mitglieder des Wahlvorstandes aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder der Architektenkammer.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Potsdam. Sie untersteht einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, die bzw. der dem Vorstand gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Sie bzw. er nimmt beratend an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes teil und ist protokollführend.

§ 8 Haushalt

(1) Der Vorstand hat jährlich über die zur Erfüllung der Aufgaben der BA erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Nach Ende des Haushaltsjahres erfolgt die Erstellung der Jahresrechnung durch ein unabhängiges Steuerberater- bzw. Wirtschaftsprüferbüro, deren Prüfung der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer übertragen wird. Die Vertreterversammlung beschließt das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.

(3) Der Haushaltsplan ist dem zuständigen Ministerium spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan und die Beitragsordnung können nur gleichzeitig in Kraft treten. Der durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Haushaltsplan ist den Mitgliedern bekannt zu machen und in der Geschäftsstelle auszulegen.

§ 9 Eintragungsausschuss

(1) Der Eintragungsausschuss setzt sich aus der den Vorsitz führenden Person, deren Vertretung und der erforderlichen Anzahl von Beisitzer*innen zusammen. Die Mitglieder des Eintragungsausschusses werden die Dauer von fünf Jahren von der Vertreterversammlung gewählt.

(2) Die den Vorsitz führende Person sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder einen Abschluss als Diplomjuristin oder Diplomjurist haben.

§ 10
Listen und Verzeichnisse

- (1) In die Architektenliste sind einzutragen
1. die Berufsbezeichnung in der entsprechenden Fachrichtung,
 2. die Tätigkeitsart nach § 1 Abs. 3 BbgArchG,
 3. die Fachrichtung
 4. der Familienname, der Geburtsname, der Vorname und das Geschlecht,
 5. die akademischen Grade, Bildungseinrichtung und Land, Abschlussjahr,
 6. das Geburtsdatum,
 7. die Mitgliedsnummer,
 8. die Anschrift der Hauptwohnung,
 9. die Anschriften des Hauptsitzes sowie der Niederlassungen der beruflichen Tätigkeit,
 10. die Telefon- und Faxnummern; die E-Mailadresse, die Webadresse, soweit vorhanden,
 11. auf die Fachrichtung bezogene Tätigkeit als Sachverständiger oder Gutachter,
 12. das Datum der Eintragung,
 13. das Datum der Änderung einer Eintragung,
 14. das Datum der Löschung einer Eintragung
 15. Berufshaftpflichtversicherung (Name des Versicherers, Versicherungsnummer, Versicherungszeitraum).

Die in die Architektenliste eingetragenen Personen haben jede Änderung der eingetragenen Daten unverzüglich der Architektenkammer mitzuteilen.

- (2) Architekt*innen erhalten über die Eintragung in die Architektenliste eine Urkunde und einen Rundstempel, aus denen die Mitgliedsnummer hervorgeht. Die Urkunde und der Rundstempel sind bei der Löschung oder bei der Änderung der Eintragung unverzüglich zurückzugeben.

§ 11
Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus der den Vorsitz führenden Person, deren Vertretung und der erforderlichen Anzahl von Beisitzer*innen zusammen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird vom Vorstand bestellt.
- (2) Die den Vorsitz führende Person soll die Befähigung zum Richteramt haben oder Diplomjuristin oder Diplomjurist sein.
- (3) Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der Schlichtungsordnung.

§ 12
Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss setzt sich aus der den Vorsitz führenden Person, deren Vertretung und einer ausreichenden Anzahl von Beisitzer*innen zusammen. Die Mitglieder des Ehrenausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird vom Vorstand bestellt.
- (2) Die den Vorsitz führende Person soll die Befähigung zum Richteramt haben oder Diplomjuristin oder Diplomjurist sein.
- (3) Der Ehrenausschuss entscheidet in nicht öffentlichen Ehrenverfahren bei Verstößen gegen die Grundsätze der Berufspflichten.
- (4) Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der Ehrenordnung.

§ 13
Weitere Ausschüsse

- (1) Zur Erfüllung ihrer durch das Gesetz gestellten Aufgaben ist die BA berechtigt, weitere Ausschüsse zu bilden. Die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder weiterer Ausschüsse werden durch die Vertreterversammlung gewählt und abgewählt. Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus der den Vorsitz führenden Person und einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern.
- (2) Folgende weitere Ausschüsse sind zu bilden für
 1. Satzung, Recht, Haushalt und Finanzen
 2. Öffentlichkeitsarbeit
 3. Fort- und Weiterbildung
 4. Wettbewerb und Vergabe
 5. Sachverständigenwesen
 6. Förderung der Baukultur.
- (3) Im Regelfall sollen die Ausschüsse neben der den Vorsitz führenden Person mit 5 Mitgliedern besetzt sein. Davon ausgenommen ist der Eintragungsausschuss und der Ausschuss Wettbewerb und Vergabe. Jeweils zwei Ausschussmitglieder sollten Mitglieder der Vertreterversammlung sein.
- (4) Die Vertreterversammlung hat das Recht, bei Bedarf die Bildung weiterer Ausschüsse zu beschließen sowie die Wahl und Abwahl deren Mitglieder. Durch die Vertreterversammlung können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 14

Beiträge, Gebühren, Entschädigungen

- (1) Die BA erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge. Einzelheiten der Beitragspflicht, der Beitragshöhe, die Beitragsfreiheit- oder Ermäßigung sowie die Mahnung und Vollstreckung regelt die Beitragsordnung. Die Höhe des Beitrages kann von der Vertreterversammlung jährlich neu festgesetzt werden.
- (2) Die BA erhebt für Amtshandlungen und die Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen der BA Gebühren. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.
- (3) Die BA regelt die Erstattung von Aufwendungen und Entschädigungen ihrer Mitglieder in einer Entschädigungsordnung. Ehrenamtlich Tätige haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach Entschädigungsordnung.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu protokollieren, durch den Versammlungsleiter und Präsidentin oder Präsidenten sachlich richtig zu zeichnen und die Protokolle in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.
- (2) Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der BA (DAB).

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung beschlossen durch die Vertreterversammlung am 13. November 2020 außer Kraft.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 15.11.2021

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Im Auftrag:

gez. Alexandra Knuth

Ausgefertigt, Potsdam, den 16.11.2021

gez. Dipl.-Ing. Christian Keller
Präsident